

Schulversäumnis – Regelung am Ratsgymnasium

Die regelmäßige (und aktive) Teilnahme am Unterricht ist nicht nur durch das Schulgesetz verpflichtend festgeschrieben, sondern liegt auch im ureigenen Interesse einer jeder/eines jeden Schüler*ins, die/der erfolgreich ihr/sein Abitur abschließen möchte. Jahrelange Beobachtung zeigt überdies, dass ein enger Zusammenhang zwischen Fehlen und Nichtzulassung beziehungsweise Nichtbestehen des Abiturs besteht. Aus diesen Gründen gelten für alle Schüler*innen folgende verbindliche Regelungen (vgl. auch Schulgesetz § 53, Abs. 4):

- Das Fehlen im Unterricht ist nur aus zwingenden, unvermeidbaren Gründen statthaft.
- Bei **akuter und unvorhersehbarer Erkrankung** wird am ersten Tag des Fehlens die Schule **bis 7.45 Uhr** über das **Fehlen** und die **voraussichtliche Dauer** des Fehlens informiert. Die Abmeldung erfolgt durch die Eltern **über Webuntis** (oder bei Bedarf telefonisch über das Sekretariat).
- Wer im Laufe des Schultages erkrankt, meldet sich **persönlich** im Sekretariat krank. Außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats, z. B. für den Sportunterricht am Nachmittag, wenn eine persönliche Abmeldung nicht mehr möglich ist, erfolgt die Krankmeldung per Email an die Stufenleitung **und** an die betroffenen Fachlehrkräfte.
- Eine **schriftliche Entschuldigung** ist **zusätzlich** zur bereits zuvor erfolgten Krankmeldung **nötig**. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest fordern.
- Unmittelbar nach dem Wiederbesuch der Schule, **spätestens jedoch am fünften Unterrichtstag**, wird die schriftliche Entschuldigung der Eltern im Oberstufenbüro persönlich bei der Jahrgangsstufenleitung abgegeben oder in den Briefkasten am Oberstufenbüro eingeworfen. Die Stunden werden dann von der Stufenleitung in Webuntis als entschuldigt eingetragen. Eine Gegenkontrolle kann und sollte durch den Webuntis-Account der Eltern oder der Schüler*innen erfolgen.
- In Kursen **an den Kooperationsschulen** zeigen die Schüler*innen in den jeweils nächsten Unterrichtsstunden, nachdem sie sich fristgerecht im Oberstufenbüro entschuldigt haben, den Fachlehrer*innen der Kooperationsschulen den erfolgten Entschuldigungsvermerk in Webuntis. Damit ist das Fehlen im Unterricht an der Kooperationsschule entschuldigt.
- Für **verpasste Klausuren oder Prüfungen** sind alle betroffenen Schulen (Ratsgymnasium und die Schule, an der die Klausur / Prüfung stattfinden sollte) vor Beginn der Klausur zu informieren: am Ratsgymnasium erfolgt dieses über Webuntis und an den Kooperationsschulen telefonisch über deren Sekretariate. Eine schriftliche Entschuldigung ist zusätzlich zur zuvor erfolgten telefonischen Krankmeldung nach dem Wiederbesuch der Schule, spätestens jedoch am fünften Unterrichtstag einzureichen. Verpasste Klausuren (Fachlehrer*innen, Kurs und Fach) sollten in der Entschuldigung erwähnt werden. Bei begründeten Zweifeln, ob Leistungsüberprüfungen aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurden, kann die Schule ein ärztliches Attest fordern.
- **Beurlaubungen** sind eine Woche vorher im Oberstufenbüro zu beantragen. Nachweise über Gründe für eine Beurlaubung sind dabei vorzulegen. Bei Beurlaubungen muss deutlich werden, dass das Fehlen im Unterricht wirklich unumgänglich ist. **Arzttermine** sollten in der Regel außerhalb des Unterrichts gelegt werden. Nur im Einzelfall bei zwingenden oder dringlichen Untersuchungen ist eine Beurlaubung für Arzttermine während der Unterrichtszeit möglich.
- Unentschuldig gefehlte Stunden werden in der Regel mit null Punkten (= ungenügend) bewertet.
- Bei mehr als 25% entschuldigt gefehlter Stunden kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.
- Bei 20 oder mehr unentschuldig gefehlter Stunden im Verlauf **von 30 Tagen** kann bei volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schülern unangekündigt die Entlassung von der Schule ausgesprochen werden.
- Nicht rechtzeitig (5 Tage) abgegebene Entschuldigungen (auch Atteste) sowie Abweichungen von den Vereinbarungen zum Entschuldigungsverfahren werden in der Regel nicht akzeptiert und führen zu unentschuldigten Fehlzeiten auf dem Zeugnis. Unentschuldig versäumte Klausuren dürfen nicht nachgeschrieben werden.